



Brüssel, den 2. Juli 2024
(OR. en)

10951/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0228(COD)**

CODEC 1492
AGRI 480
AGRILEG 290
SEMENCES 120
PHYTOSAN 137
FORETS 170
PE 180

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/105/EG des Rates (Verordnung über forstliches Vermehrungsgut)
– Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 22. bis 25. April 2024)

I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Herbert DORFMANN (PPE, IT), legte im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung einen Bericht über den eingangs genannten Verordnungsvorschlag vor, der 101 Änderungsanträge (Änderungsanträge 1 bis 101) zu dem Vorschlag enthielt.

Ferner brachte die Fraktion The Left 13 Änderungsanträge (Änderungsanträge 102 bis 114) und die Fraktion Verts/ALE 27 Änderungsanträge (Änderungsanträge 115 bis 141) ein.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 24. April 2024 die Änderungsanträge 1 bis 101, 120 bis 122, 124 und 134 bis 136 zu dem Verordnungsvorschlag angenommen. Es wurden keine weiteren Änderungsanträge angenommen.

Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten.

P9_TA(2024)0342

Erzeugung und Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. April 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/2031 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/105/EG des Rates (Verordnung über forstliches Vermehrungsgut) (COM(2023)0415 – C9-0237/2023 – 2023/0228(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0415),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0237/2023),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 13. Dezember 2023¹,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A9-0142/2024),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C, C/2024/1583, 5.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/1583/oj>.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Etwa 45 % der Landfläche der Union sind mit Wald bedeckt, der eine multifunktionale Rolle erfüllt, die gesellschaftliche, wirtschaftliche, umweltbezogene, ökologische und kulturelle Funktionen umfasst. Wälder spielen als Kohlenstoffsенke eine bedeutende Rolle in der Klimaschutzpolitik. Hochwertiges, an das Klima angepasstes und **vielfältiges** FVG ist unerlässlich, um diesen Bedarf zu decken.

Geänderter Text

(2) Etwa 45 % der Landfläche der Union sind mit Wald bedeckt, der eine multifunktionale Rolle erfüllt, die gesellschaftliche, wirtschaftliche, umweltbezogene, ökologische und kulturelle Funktionen umfasst. Wälder spielen **unter anderem** als Kohlenstoffsенke eine bedeutende Rolle in der Klimaschutzpolitik. Hochwertiges, an das Klima angepasstes und **diversifiziertes** FVG ist unerlässlich, um diesen Bedarf zu decken.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) In der Biodiversitätsstrategie für 2030 wird das Ziel verfolgt, die biologische Vielfalt der Union bis 2030 auf den Weg der Erholung zu bringen. Im Rahmen dieser Strategie sollen die Rechtsvorschriften der Union auf die Erhaltung der Artenvielfalt ausgerichtet werden und sie sollen eine hohe genetische Vielfalt innerhalb der Arten und Saatgutpartien gewährleisten. Damit soll die Versorgung mit qualitativ hochwertigem und genetisch **vielfältigem** FVG erleichtert werden, das an die derzeitigen und prognostizierten zukünftigen klimatischen Bedingungen angepasst ist. Die Erhaltung und die Verbesserung der biologischen Vielfalt der Wälder, einschließlich der genetischen Vielfalt der Bäume, sind wesentlich für

Geänderter Text

(8) In der Biodiversitätsstrategie für 2030 wird das Ziel verfolgt, die biologische Vielfalt der Union bis 2030 auf den Weg der Erholung zu bringen. Im Rahmen dieser Strategie sollen die Rechtsvorschriften der Union auf die Erhaltung der Artenvielfalt ausgerichtet werden und sie sollen eine hohe genetische **Qualität und** Vielfalt innerhalb der Arten und Saatgutpartien gewährleisten. Damit soll die Versorgung mit qualitativ hochwertigem und genetisch **diversifiziertem** FVG erleichtert werden, das an die derzeitigen und prognostizierten zukünftigen klimatischen Bedingungen angepasst ist. Die Erhaltung und die Verbesserung der biologischen Vielfalt der Wälder, einschließlich der genetischen Vielfalt der Bäume, sind

eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und für die Förderung der Anpassung der Wälder an den Klimawandel. Unter diese Verordnung fallende Baumarten und künstliche Hybride sollten den örtlichen Bedingungen genetisch angepasst und von hoher Qualität sein.

wesentlich für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und für die Förderung der Anpassung der Wälder an den Klimawandel. Unter diese Verordnung fallende Baumarten und künstliche Hybride sollten den örtlichen Bedingungen genetisch angepasst und von hoher Qualität sein.

Abänderung 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Damit die Qualität der Samen gewahrt bleibt, sollten die Verpackungen so gestaltet sein, dass sie nach dem Öffnen unbrauchbar werden, sodass sichergestellt ist, dass die Nutzer jede Manipulation der Samen bemerken und sie dazu angehalten werden, den gesamten Inhalt sachgemäß aufzubrauchen, damit eine unsachgemäße Lagerung der Samen oder eine Verwendung, bei der die Samen verderben könnten, unterbunden wird.

Abänderung 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Jeder Mitgliedstaat sollte ein nationales Verzeichnis der ausgestellten Stammzertifikate einrichten und auf aktuellem Stand halten und dieses Verzeichnis der Kommission und den zuständigen nationalen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen.

Abänderung 5
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Die Anforderungen an Ausgangsmaterial, das für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung forstgenetischer Ressourcen bestimmt ist, unterscheiden sich von denen an Ausgangsmaterial, das für die Erzeugung von FVG für gewerbliche Zwecke bestimmt ist, da für diese beiden Typen von Ausgangsmaterial unterschiedliche Auslesekriterien gelten. Zum Zweck der Erhaltung und einer nachhaltigen Nutzung forstgenetischer Ressourcen **sollten alle** Bäume eines Baumbestands im Wald erhalten bleiben. Dies ist erforderlich, um zur Erhöhung der genetischen Vielfalt innerhalb einer einzigen Baumart beizutragen. Andererseits sollten bei Ausgangsmaterial, das für die Erzeugung von FVG für gewerbliche Zwecke bestimmt ist, nur Bäume mit günstigen Merkmalen ausgewählt werden. **Die Mitgliedstaaten** sollten daher die Möglichkeit haben, von den geltenden Vorschriften für die Zulassung von Ausgangsmaterial abzuweichen und Ausgangsmaterial, das für die Erhaltung forstgenetischer Ressourcen bestimmt ist, der zuständigen Behörde zu melden.

Geänderter Text

(22) Die Anforderungen an Ausgangsmaterial, das für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung forstgenetischer Ressourcen bestimmt ist, unterscheiden sich von denen an Ausgangsmaterial, das für die Erzeugung von FVG für gewerbliche Zwecke bestimmt ist, da für diese beiden Typen von Ausgangsmaterial unterschiedliche Auslesekriterien gelten. Zum Zweck der Erhaltung und einer nachhaltigen Nutzung forstgenetischer Ressourcen **sollte eine Höchstzahl der** Bäume eines Baumbestands im Wald erhalten bleiben. Dies ist erforderlich, um zur Erhöhung der genetischen Vielfalt innerhalb einer einzigen Baumart beizutragen. Andererseits sollten bei Ausgangsmaterial, das für die Erzeugung von FVG für gewerbliche Zwecke bestimmt ist, nur Bäume mit günstigen Merkmalen ausgewählt werden. **Unternehmer** sollten daher die Möglichkeit haben, von den geltenden Vorschriften für die Zulassung von Ausgangsmaterial abzuweichen und Ausgangsmaterial, das für die Erhaltung forstgenetischer Ressourcen bestimmt ist, der zuständigen Behörde zu melden.

Abänderung 6
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Unternehmer sollten von der zuständigen Behörde die Zulassung für den Druck des amtlichen Etiketts für

Geänderter Text

(31) Unternehmer sollten von der zuständigen Behörde die Zulassung für **die Ausgabe und** den Druck des amtlichen

bestimmte Arten und **bestimmte FVG-Kategorien** unter amtlicher Aufsicht erhalten. **Dadurch erhalten die Unternehmer mehr Flexibilität in Bezug auf das anschließende Inverkehrbringen dieses FVG. Unternehmer dürfen jedoch erst mit dem Druck des Etiketts beginnen, wenn die zuständige Behörde das betreffende FVG zertifiziert hat.** Diese Zulassung ist aufgrund des offiziellen Status des amtlichen Etiketts und zur Gewährleistung der höchstmöglichen Qualitätsnormen für die Nutzer von FVG erforderlich. Es sollten Vorschriften für den Entzug oder die Änderung dieser Zulassung festgelegt werden.

Etiketts für bestimmte Arten und **Kategorien von FVG** unter amtlicher Aufsicht erhalten, **wenn alle von der zuständigen Behörde festgelegten Anforderungen erfüllt sind und nachdem die zuständige Behörde durch eine Prüfung festgestellt hat, dass sie über ausreichende Kompetenz, Infrastruktur und Ressourcen verfügen.** Diese Zulassung ist aufgrund des offiziellen Status des amtlichen Etiketts und zur Gewährleistung der höchstmöglichen Qualitätsnormen für die Nutzer von FVG erforderlich. **Dadurch erhalten die Unternehmer mehr Flexibilität in Bezug auf das anschließende Inverkehrbringen dieses FVG.** Es sollten Vorschriften für den Entzug oder die Änderung dieser Zulassung festgelegt werden.

Abänderung7 **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 34**

Vorschlag der Kommission

(34) Vor dem Erwerb von **PVM** sollten Unternehmer den potenziellen Käufern ihres FVG alle notwendigen Informationen über dessen Eignung für die jeweiligen klimatischen und ökologischen Bedingungen zur Verfügung stellen, damit sie das FVG auswählen können, das für **ihre** Region am besten geeignet ist.

Geänderter Text

(34) Vor dem Erwerb von **FVG** sollten Unternehmer **der zuständigen Behörde und** den potenziellen Käufern ihres FVG alle notwendigen Informationen über dessen **Identität und** Eignung für die jeweiligen klimatischen und ökologischen Bedingungen **des FVG** zur Verfügung stellen, damit sie das FVG auswählen können, das für **eine bestimmte** Region am besten geeignet ist.

Abänderung8 **Vorschlag für eine Verordnung** **Erwägung 38**

Vorschlag der Kommission

(38) Jeder Mitgliedstaat sollte einen Notfallplan erstellen und ihn auf dem

Geänderter Text

(38) Jeder Mitgliedstaat sollte einen Notfallplan erstellen und ihn auf dem

neuesten Stand halten, um die ausreichende Versorgung mit FVG für die Wiederaufforstung von Gebieten sicherzustellen, die von Extremwetterereignissen, Waldbränden, dem Auftreten von Krankheiten und Schädlingen, Katastrophen oder anderen Ereignissen betroffen sind. Es sollten Vorschriften für den Inhalt dieses Plans festgelegt werden, um sicherzustellen, dass bei Auftreten solcher Risiken proaktiv und wirksam gehandelt wird. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, den Inhalt dieses Plans **an die** besonderen klimatischen und ökologischen Bedingungen in ihrem Hoheitsgebiet anzupassen. Diese Anforderung spiegelt auch die allgemeinen Vorsorgemaßnahmen wider, die die Mitgliedstaaten im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union³¹ auf freiwilliger Basis ergreifen sollten.

³¹ Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

neuesten Stand halten, um die ausreichende Versorgung mit FVG für die Wiederaufforstung von Gebieten sicherzustellen, die von Extremwetterereignissen, Waldbränden, dem Auftreten von Krankheiten und Schädlingen, Katastrophen oder anderen Ereignissen betroffen sind. Es sollten Vorschriften für den Inhalt dieses Plans festgelegt werden, um sicherzustellen, dass bei Auftreten solcher Risiken **umgehend**, proaktiv und wirksam gehandelt wird. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, den Inhalt dieses Plans **in Übereinstimmung mit den** besonderen klimatischen und ökologischen Bedingungen in ihrem Hoheitsgebiet **festzulegen, und sie sollten die Möglichkeit haben, diesen Inhalt im Lichte neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse** anzupassen. Diese Anforderung spiegelt auch die allgemeinen Vorsorgemaßnahmen wider, die die Mitgliedstaaten im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union³¹ auf freiwilliger Basis ergreifen sollten. **Die Kommission sollte auf Ersuchen des betreffenden Mitgliedstaats die Ausarbeitung des Plans und gegebenenfalls seine Aktualisierung durch technische Hilfe unterstützen.**

³¹ Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) FVG sollte nur dann aus Drittländern eingeführt werden, wenn festgestellt

Geänderter Text

(43) FVG sollte nur dann aus Drittländern eingeführt werden, wenn festgestellt

wurde, dass es Anforderungen genügt, die denen für in der Union erzeugtes und in Verkehr gebrachtes FVG gleichwertig sind. Dies ist notwendig, um sicherzustellen, dass dieses eingeführte FVG dieselbe Qualität aufweist wie das in der Union erzeugte FVG.

wurde, dass es Anforderungen genügt, die denen für in der Union erzeugtes und in Verkehr gebrachtes FVG gleichwertig sind. Dies ist notwendig, um sicherzustellen, dass dieses eingeführte FVG dieselbe Qualität aufweist wie das in der Union erzeugte FVG. **Mit diesem Ansatz wird sichergestellt, dass bei der Einfuhr von FVG nicht nur Standards der Union eingehalten werden, sondern dass dabei auch ein nützlicher Beitrag zur Vielfalt und Nachhaltigkeit der Pflanzengenetik geleistet wird.**

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Mit dieser Verordnung werden Vorschriften über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts (im Folgenden „FVG“) und insbesondere über Anforderungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial, das zur Erzeugung von FVG bestimmt ist, den Ursprung und die Rückverfolgbarkeit dieses Ausgangsmaterials, Kategorien von FVG, Anforderungen in Bezug auf die Identität und Qualität von FVG, die Zertifizierung, die Kennzeichnung, die Verpackung, Einfuhren, Unternehmer, die Registrierung von Ausgangsmaterial und die nationalen Notfallpläne festgelegt.

Geänderter Text

Mit dieser Verordnung werden Vorschriften über die Erzeugung und das Inverkehrbringen forstlichen Vermehrungsguts (im Folgenden „FVG“) und insbesondere über Anforderungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial, das zur Erzeugung von FVG bestimmt ist, den Ursprung und die Rückverfolgbarkeit dieses Ausgangsmaterials, Kategorien von FVG, Anforderungen in Bezug auf die Identität und Qualität von FVG, die Zertifizierung, die Kennzeichnung, die Verpackung, Einfuhren, Unternehmer, die Registrierung von Ausgangsmaterial, **amtliche Kontrollen** und die nationalen Notfallpläne festgelegt.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Diese Verordnung gilt für FVG der

Geänderter Text

(1) Diese Verordnung gilt für FVG der

Baumarten und *ihrer künstlichen* Hybriden, die in Anhang I aufgeführt sind.

Baumarten und *künstliche* Hybriden, die in Anhang I **zum Zweck des Inverkehrbringens** aufgeführt sind.

Abänderung 12
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Sicherstellung der Erzeugung und des Inverkehrbringens von hochwertigem FVG in der Union sowie des Funktionierens des FVG-Binnenmarkts;

Geänderter Text

a) Sicherstellung der Erzeugung und des Inverkehrbringens von hochwertigem FVG in der Union sowie des **ordnungsgemäßen** Funktionierens des FVG-Binnenmarkts;

Abänderung 13
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Beitrag zur Schaffung widerstandsfähiger Wälder, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und zur Wiederherstellung von Waldökosystemen;

Geänderter Text

b) Beitrag zur Schaffung widerstandsfähiger **und produktiver** Wälder, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, **zur Verhinderung der Nutzung invasiver Arten** und zur Wiederherstellung von Waldökosystemen **und ihrer Funktionsfähigkeit, unter anderem durch die Förderung der inter- und intraspezifischen genetischen Variation;**

Abänderung 14
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) jegliche Entwicklung des technischen oder wissenschaftlichen Kenntnisstands.

Geänderter Text

b) jegliche **relevante** Entwicklung des technischen oder wissenschaftlichen Kenntnisstands.

Abänderung 15
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. „forstliches Vermehrungsgut“ (im Folgenden „FVG“) bezeichnet **Zapfen, Fruchtstände, Früchte** und **Samen**, die **zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind**, zu Baumarten und ihren **künstlichen** Hybriden, die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt sind, gehören und zu einem der folgenden Zwecke zur Aufforstung, zur Wiederaufforstung **und** für sonstige Baumpflanzmaßnahmen verwendet werden:

Geänderter Text

1. „forstliches Vermehrungsgut“ (im Folgenden „FVG“) bezeichnet **Saatgut, Pflanzenteile** und **Pflanzgut**, die zu Baumarten und ihren Hybriden, die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt sind, gehören und zu einem der folgenden Zwecke zur Aufforstung, zur Wiederaufforstung, für sonstige Baumpflanzmaßnahmen **und Direktsaat** verwendet werden:

Abänderung 16
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Erhaltung der biologischen Vielfalt,

Geänderter Text

b) Erhaltung der **forstgenetischen Ressourcen sowie Erhaltung und Steigerung der** biologischen Vielfalt,

Abänderung 17
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Wiederherstellung von Waldökosystemen,

Geänderter Text

c) Wiederherstellung von Waldökosystemen **und anderen bewaldeten Flächen und Unterstützung ihrer Funktionsfähigkeit**,

Abänderung 18
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ca) Einrichtung oder Wiederherstellung
von Agroforstsystemen,**

Abänderung 19
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. „Aufforstung“ bezeichnet die Schaffung von Waldflächen durch Anpflanzung und/oder gezielte Aussaat auf Flächen, die bis dahin anders genutzt wurden, in deren Rahmen von einer Nutzung der Flächen als Nichtwald zu ihrer Nutzung als Wald übergegangen wird³⁶;

2. „Aufforstung“ bezeichnet die Schaffung von Waldflächen durch Anpflanzung und/oder gezielte Aussaat **regional angepasster Baumarten** auf Flächen, die bis dahin anders genutzt wurden, in deren Rahmen von einer Nutzung der Flächen als Nichtwald zu ihrer Nutzung als Wald übergegangen wird³⁶;

³⁶ FAO (2020) Global Forest Resources Assessment – Terms and Definitions. <https://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf>.

³⁶ FAO (2020) Global Forest Resources Assessment – Terms and Definitions. <https://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf>.

Abänderung 20
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. „Wiederaufforstung“ bezeichnet die Erneuerung eines Waldes durch Anpflanzung und/oder gezielte Aussaat auf als Wald eingestuft Flächen³⁷;

3. „Wiederaufforstung“ bezeichnet die Erneuerung eines Waldes durch Anpflanzung und/oder gezielte Aussaat **regional angepasster Baumarten** auf als Wald eingestuft Flächen³⁷;

³⁷ FAO (2020) Global Forest Resources Assessment – Terms and Definitions. <https://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf>.

³⁷ FAO (2020) Global Forest Resources Assessment – Terms and Definitions. <https://www.fao.org/3/I8661EN/i8661en.pdf>.

Abänderung 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. „Agroforstwirtschaft“ bezeichnet die Anpflanzung von Bäumen auf landwirtschaftlichen Flächen ohne Änderung der Klassifizierung dieser Flächen;

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. „Saatgut“ bezeichnet Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen, die zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind;

4. „Saatgut“ bezeichnet Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen, die zur Erzeugung von Pflanzgut **oder zur Direktsaat** bestimmt sind;

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. „Erzeugung“ bezeichnet alle Stufen der Gewinnung von Samen und Pflanzen, **der Aufbereitung von Saatgut zu Samen und der Anzucht von Pflanzen aus Pflanzgut** zum Zwecke des Inverkehrbringens **des jeweiligen FVG**;

7. „Erzeugung“ bezeichnet alle Stufen der Gewinnung von Samen, **Pflanzenteilen** und Pflanzen **sowie all dessen, was erforderlich ist, um geeignetes Pflanzgut zu erhalten**, zum Zwecke des Inverkehrbringens;

Abänderung 23
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

8. „Samenquelle“ bezeichnet die Bäume innerhalb eines Gebiets, in dem **Samen** gewonnen **werden**;

Geänderter Text

8. „Samenquelle“ bezeichnet die Bäume innerhalb eines **festgelegten** Gebiets, in dem **Saatgut** gewonnen **wird**;

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission

15. „Zulassungseinheit“ bezeichnet das gesamte Gebiet mit Ausgangsmaterial für die Erzeugung von FVG, das von den zuständigen Behörden zugelassen wurde;

Geänderter Text

15. „Zulassungseinheit“ bezeichnet das gesamte Gebiet mit **oder Individuen von** Ausgangsmaterial für die Erzeugung von FVG, das von den zuständigen Behörden zugelassen wurde;

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission

16. „Meldungseinheit“ bezeichnet das gesamte Gebiet mit Ausgangsmaterial für die Erzeugung von FVG, das für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung forstgenetischer Ressourcen bestimmt ist, das den zuständigen Behörden gemeldet wurde;

Geänderter Text

16. „Meldungseinheit“ bezeichnet das gesamte Gebiet mit **oder Individuen von** Ausgangsmaterial für die Erzeugung von FVG, das für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung forstgenetischer Ressourcen bestimmt ist, das den zuständigen Behörden gemeldet wurde;

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission

17. „Saatgutpartie“ bezeichnet eine Menge Samen, die von zugelassenem Ausgangsmaterial gewonnen und einheitlich verarbeitet wurden;

Geänderter Text

17. „Saatgutpartie“ bezeichnet eine Menge **extrahierter bzw. gereinigter** Samen, die von zugelassenem Ausgangsmaterial gewonnen und einheitlich verarbeitet wurden;

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission

18. „Pflanzenpartie“ bezeichnet eine Menge **Pflanzgut, das** aus einer einzigen Saatgutpartie oder vegetativ **vermehrtem Pflanzgut gezogen wurde, das** in einem abgegrenzten Gebiet **angezogen** und einheitlich verarbeitet **wurde**;

Geänderter Text

18. „Pflanzenpartie“ bezeichnet eine Menge **Pflanzen, die** aus einer einzigen Saatgutpartie oder **einer Menge** vegetativ **vermehrter Pflanzen erzeugt wurden, die** in einem abgegrenzten Gebiet **erzeugt** und einheitlich verarbeitet **wurden**;

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission

19. „**Partienummer**“ bezeichnet **die Identifikationsnummer** einer Saatgutpartie bzw. einer Pflanzenpartie;

Geänderter Text

19. „**Partiecode**“ bezeichnet **den Identifikationscode** einer Saatgutpartie bzw. einer Pflanzenpartie;

Abänderung 29
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 30

Vorschlag der Kommission

30. „Inverkehrbringen“ bezeichnet die folgenden Handlungen eines Unternehmers: Verkauf von FVG, Bereithalten oder Anbieten von FVG zum Verkauf oder jede andere Art der Weitergabe von FVG, seinen Vertrieb in der Union oder seine Einfuhr in die Union, unabhängig davon, ob diese Handlungen entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen;

Geänderter Text

30. „Inverkehrbringen“ bezeichnet die folgenden **gewerblichen** Handlungen eines Unternehmers: Verkauf von FVG, Bereithalten oder Anbieten von FVG zum Verkauf oder jede andere Art der Weitergabe von FVG, seinen Vertrieb, **einschließlich Versand**, in der Union oder seine Einfuhr in die Union, unabhängig davon, ob diese Handlungen entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen;

Abänderung 30
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 31 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

31. „Unternehmer“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die berufsmäßig an einer oder mehreren der folgenden Tätigkeiten beteiligt ist:

Geänderter Text

31. „Unternehmer“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die **mit Genehmigung der zuständigen Behörden** berufsmäßig an einer oder mehreren der folgenden Tätigkeiten **zur kommerziellen Nutzung des FVG** beteiligt ist:

Abänderung 31
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 42

Vorschlag der Kommission

42. „Einsatzgebiet für **Samenplantagen**“ bezeichnet ein von den zuständigen Behörden benanntes Gebiet, an dessen klimatische und ökologische Bedingungen FVG der Kategorie „qualifiziert“ bzw. „geprüft“ angepasst ist, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Standortes der Samenplantagen und ihrer Bestandteile,

Geänderter Text

42. „Einsatzgebiet für **Samenplantagen und Familieneltern**“ bezeichnet ein von den zuständigen Behörden benanntes Gebiet, an dessen klimatische und ökologische Bedingungen FVG der Kategorie „qualifiziert“ bzw. „geprüft“ angepasst ist, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Standortes der

der Ergebnisse von Nachkommenschafts- und Herkunftsprüfungen, von Umweltbedingungen und von Prognosen hinsichtlich künftiger Klimaveränderungen;

Samenplantagen **bzw. der Familieneltern** und ihrer Bestandteile, der Ergebnisse von Nachkommenschafts- und Herkunftsprüfungen, von Umweltbedingungen und von Prognosen hinsichtlich künftiger Klimaveränderungen;

Abänderung 32
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 43

Vorschlag der Kommission

43. „Einsatzgebiet für Klone und Klonmischungen“ bezeichnet ein von den zuständigen Behörden benanntes Gebiet, an dessen klimatische und ökologische Bedingungen FVG der Kategorie „qualifiziert“ bzw. „geprüft“ angepasst ist, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Ursprungs oder der Herkunft des Klons bzw. der Klone, der Ergebnisse von Nachkommenschafts- und **Herkunftsprüfungen**, der Umweltbedingungen und von Prognosen hinsichtlich künftiger Klimaveränderungen;

Geänderter Text

43. „Einsatzgebiet für Klone und Klonmischungen“ bezeichnet ein von den zuständigen Behörden benanntes Gebiet, an dessen klimatische und ökologische Bedingungen FVG der Kategorie „qualifiziert“ bzw. „geprüft“ angepasst ist, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Ursprungs oder der Herkunft des Klons bzw. der Klone, der Ergebnisse von Nachkommenschafts-, **Herkunfts-** und **Klonprüfungen**, der Umweltbedingungen und von Prognosen hinsichtlich künftiger Klimaveränderungen;

Abänderung 33
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 45

Vorschlag der Kommission

45. „Naturverjüngung“ bezeichnet die Erneuerung **eines** Waldes durch **Bäume, die aus vor Ort heruntergefallenen und gekeimten Samen entstehen**;

Geänderter Text

45. „Naturverjüngung“ bezeichnet die Erneuerung **des** Waldes durch **natürliche Prozesse mittels natürlicher Aussaat, Sprossung, Wurzeltrieb- oder Ablegerbildung**;

Abänderung 34
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 47

Vorschlag der Kommission

47. „praktisch frei von **Schädlingen**“ bedeutet **völlig** frei von **Schädlingen** oder bezeichnet eine Situation, in der das Auftreten von Qualitätsschädlingen auf dem betreffenden FVG so gering ist, dass diese Schädlinge die Qualität dieses FVG nicht beeinträchtigen.

Geänderter Text

47. „praktisch frei von **Qualitätsschädlingen**“ bedeutet frei von **Qualitätsschädlingen** oder bezeichnet eine Situation, in der das Auftreten von Qualitätsschädlingen auf dem betreffenden FVG so gering ist, dass diese Schädlinge die Qualität dieses FVG nicht beeinträchtigen.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 8 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) FVG im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 36
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Von zugelassenem Ausgangsmaterial stammendes FVG wird im Einklang mit den folgenden Vorschriften in **Verkehr** gebracht:

Geänderter Text

(1) Von zugelassenem Ausgangsmaterial stammendes FVG wird im Einklang mit den folgenden Vorschriften **nur durch Unternehmer** in **Verkehr** gebracht:

Abänderung 121

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iii a) es wurde von der zuständigen Behörde zugelassen;

Abänderung 122

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer iii b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iiib) es trägt ein Etikett mit der Angabe „NGT“ gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Verweis auf die bevorstehende NGT-Verordnung einfügen].

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe h – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) Keimfähigkeit der reinen Samen;

ii) Keimfähigkeit der reinen Samen;
wenn Prüfverfahren durchgeführt werden, können die zuständigen Behörden das Inverkehrbringen genehmigen, bevor die Prüfungsergebnisse vorliegen; Lieferanten sind verpflichtet, Käufern die Prüfungsergebnisse baldmöglichst mitzuteilen;

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe h – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iv) Zahl der keimfähigen Samen je Kilogramm des als Samen in Verkehr gebrachten Erzeugnisses oder, falls die Zahl der keimfähigen Samen nicht oder nicht ohne Weiteres ermittelt werden kann, Zahl der lebensfähigen Samen je Kilogramm.

iv) Zahl der keimfähigen Samen je Kilogramm des als Samen in Verkehr gebrachten Erzeugnisses oder, falls die Zahl der keimfähigen Samen **in einem begrenzten Zeitraum** nicht oder nicht ohne Weiteres ermittelt werden kann, **die** Zahl der lebensfähigen Samen je Kilogramm, **unter Bezugnahme auf eine**

spezifische Methode.

Abänderung 39
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) der Ursprung des FVG ist von Natur aus an die lokalen und regionalen Bedingungen angepasst und

Geänderter Text

b) der Ursprung des FVG ist von Natur aus an die lokalen und regionalen Bedingungen **oder, sofern relevant, an das Ziel der assistierten Migration** angepasst und

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) das FVG wird von **allen** Individuen des gemeldeten Ausgangsmaterials gewonnen.

Geänderter Text

c) das FVG wird von **einer Höchstzahl von** Individuen des gemeldeten Ausgangsmaterials gewonnen, **die ausreichend zahlreich sind, um die genetische Vielfalt der Art zu erhalten;**

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) bei Arten, bei denen zum Zweck der Erhaltung forstlicher Genressourcen in der Regel die vegetative Vermehrung eingesetzt wird, ist eine Mischung einer ausreichend vielfältigen Anzahl von Klonen zu verwenden, um die genetische Vielfalt zu erhalten.

Abänderung 41
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die zuständigen Behörden können das Inverkehrbringen von FVG, das von zugelassenem Ausgangsmaterial stammt, das nicht alle in Artikel 5 Absatz 1 erwähnten Anforderungen an die jeweilige Kategorie erfüllt, nach dem Erlass eines delegierten Rechtsakts gemäß Absatz 2 vorübergehend genehmigen.

Geänderter Text

(1) Die zuständigen Behörden können das Inverkehrbringen von FVG, das von zugelassenem Ausgangsmaterial stammt, das nicht alle in Artikel 5 Absatz 1 **Buchstaben a, b und c** erwähnten Anforderungen an die jeweilige Kategorie erfüllt, nach dem Erlass eines delegierten Rechtsakts gemäß Absatz 2 vorübergehend genehmigen.

Abänderung 42
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die **maximale Geltungsdauer** der Genehmigung;

Geänderter Text

b) die **zeitliche Begrenzung** der Genehmigung;

Abänderung 43
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) **Verpflichtungen in Bezug auf amtliche** Kontrollen bei den Unternehmern, die von der Genehmigung Gebrauch machen;

Geänderter Text

c) **Mindestanforderungen an die amtlichen** Kontrollen bei den Unternehmern, die von der Genehmigung Gebrauch machen;

Abänderung 44
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt einen

Geänderter Text

(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt einen

oder mehrere Notfallpläne, um für die ausreichende Versorgung mit FVG für die Wiederaufforstung von Gebieten zu sorgen, die von Extremwetterereignissen, Waldbränden, Krankheitsausbrüchen, Schädlingsbefällen, Katastrophen oder anderen Ereignissen betroffen sind, die relevant sind und in den gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU³⁹ entwickelten nationalen Risikobewertungen ermittelt wurden.

³⁹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924.

Abänderung 45 **Vorschlag für eine Verordnung** **Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Ein solcher Notfallplan wird für diejenigen in Anhang I aufgeführten Baumarten bzw. künstlichen Hybriden dieser Baumarten erstellt, die als geeignet für **die** derzeitigen und prognostizierten künftigen klimatischen und ökologischen Bedingungen **im betreffenden Mitgliedstaat** erachtet werden.

Abänderung 46 **Vorschlag für eine Verordnung** **Artikel 9 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

oder mehrere Notfallpläne, um für die ausreichende Versorgung mit FVG für die Wiederaufforstung von Gebieten zu sorgen, die von Extremwetterereignissen, Waldbränden, Krankheitsausbrüchen, Schädlingsbefällen, Katastrophen oder anderen Ereignissen betroffen sind, die relevant sind und in den gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU³⁹ entwickelten nationalen Risikobewertungen ermittelt wurden. **Die Kommission stellt auf Ersuchen des Mitgliedstaats technische Unterstützung für die Erstellung des Notfallplans zur Verfügung.**

³⁹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924.

Geänderter Text

Ein solcher Notfallplan wird für diejenigen in Anhang I aufgeführten Baumarten bzw. künstlichen Hybriden dieser Baumarten erstellt, die **von den Mitgliedstaaten** als geeignet für **ihre** derzeitigen und prognostizierten künftigen klimatischen und ökologischen Bedingungen erachtet werden.

Im Rahmen des Notfallplans findet die Tatsache Berücksichtigung, dass über die nationalen Grenzen hinaus Gebiete betroffen sein können, und es erfolgt eine Zusammenarbeit mit anderen

Mitgliedstaaten, um gemeinsam eine ausreichende präventive Versorgung mit FVG in betroffenen Gebieten, auch jenseits von Grenzen, sicherzustellen.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Ermittlung von Schwachstellen und Präventionsmaßnahmen, darunter insbesondere die Sicherung und die Erhöhung der Anzahl von Lagerstätten für Samen und von Baumschulen;

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

h) Grundsätze für die Schulung des Personals der zuständigen Behörden sowie gegebenenfalls der Stellen, Behörden, Laboratorien, Unternehmer und anderen Personen, die unter Buchstabe a erwähnt werden.

h) Grundsätze für die Schulung des Personals der zuständigen Behörden sowie gegebenenfalls, **sofern vorhanden**, der Stellen, Behörden, Laboratorien, Unternehmer und anderen Personen, die unter Buchstabe a erwähnt werden.

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten richten ein nationales Register ein,

Die Mitgliedstaaten richten ein **in Artikel 12 genanntes** nationales Register ein,

Abänderung 50
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Sie müssen in **der Union** niedergelassen sein.

Geänderter Text

Sie müssen in **dem betreffenden Mitgliedstaat** niedergelassen sein **und von der zuständigen Behörde genehmigt werden**.

Abänderung 51
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Unternehmer stellen den Nutzern ihres FVG **alle** erforderlichen Informationen über dessen Eignung für die **derzeitigen** und **prognostizierten künftigen klimatischen** und **ökologischen Bedingungen** zur Verfügung. Diese Informationen werden dem potenziellen Käufer vor der Weitergabe des jeweiligen FVG über Websites, Pflanzleitfäden und andere geeignete Mittel zur Verfügung gestellt.

Geänderter Text

(2) Unternehmer stellen **der zuständigen Behörde** und den Nutzern ihres FVG **die** erforderlichen Informationen über **die Identität des FVG sowie Informationen über** dessen Eignung für die **klimatischen** und **ökologischen Bedingungen auf der Grundlage der verfügbaren Kenntnisse** und **Daten** zur Verfügung. Diese Informationen werden dem potenziellen Käufer **im Einklang mit den Leitlinien der zuständigen Behörde** vor der Weitergabe des jeweiligen FVG über Websites, Pflanzleitfäden und andere geeignete Mittel zur Verfügung gestellt.

Abänderung 52
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Ausgangsmaterial;

Geänderter Text

c) **Art des Ausgangsmaterials,**

Abänderung 53
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

j) im Falle der Kategorie „qualifiziert“ bzw. „geprüft“ gegebenenfalls Informationen über **den Ort der** Erzeugung von Klonen oder Klonmischungen.

Geänderter Text

j) im Falle der Kategorie „qualifiziert“ bzw. „geprüft“ gegebenenfalls Informationen über **das für die** Erzeugung von Klonen oder Klonmischungen **verwendete Erntegebiet.**

Abänderung 54
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ja) alle weiteren Informationen, soweit verfügbar;

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe j b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

jb) etwaige in Bezug auf das FVG bestehende Rechte des geistigen Eigentums.

Abänderung 55
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Liste gibt Aufschluss über die in den nationalen Listen gemäß Artikel 12 Absatz 1 enthaltenen Einzelheiten **und über den Anwendungsbereich.**

(2) Die Liste gibt Aufschluss über die in den nationalen Listen gemäß Artikel 12 Absatz 1 enthaltenen Einzelheiten.

Abänderung 56
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13a

Erzeugung aus Ausgangsmaterial

- (1) Vom Gewinn bis zur Vermarktung des FVG an den Endverbraucher muss für Rückverfolgbarkeit gesorgt sein.***
- (2) Unternehmer setzen die zuständige Behörde vor der Ernte über ihre Absicht in Kenntnis, forstliches Vermehrungsgut zu ernten, damit die zuständige Behörde Kontrollen organisieren kann.***
- (3) Unternehmer legen der zuständigen Behörde Aufzeichnungen zur Dokumentation der Ernte des FVG vor.***
- (4) Die Verbringung vom Ernteort ist nur mit einem Stammzertifikat zulässig.***
- (5) Im Interesse einer möglichst großen genetischen Vielfalt innerhalb der gesamten Saatgutpartie sorgt der Saatguternter bei allen Stufen der Verarbeitung für eine gründliche Mischung der Saatgutpartie vor dem Inverkehrbringen oder der Aussaat.***

Abänderung 57
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Mit dem Stammzertifikat wird bescheinigt, dass die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 2 erfüllt sind.

Geänderter Text

Mit dem Stammzertifikat wird bescheinigt, dass die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 2 erfüllt sind ***und dass das FVG aus zugelassenem Ausgangsmaterial stammt.***

Abänderung 58
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ca) Muster-Stammzertifikat für FVG,
das aus einer Mischung stammt.**

Abänderung 59
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(4a) Im Falle einer Mischung muss der
Unternehmer der zuständigen Behörde
die Mischung im Voraus ankündigen,
damit die zuständige Behörde den
Mischvorgang überwachen kann.**

Abänderung 60
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(6a) Alle Mitgliedstaaten richten eine
nationale Liste der ausgestellten
Stammzertifikate ein, halten sie auf dem
aktuellen Stand und stellen diese Liste der
Kommission und den zuständigen
Behörden zur Verfügung.**

Abänderung 61
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) FVG wird auf allen Stufen der
Erzeugung nach den einzelnen
Zulassungseinheiten **von**

(1) FVG wird auf allen Stufen der
Erzeugung **von Ausgangsmaterial** nach
den einzelnen Zulassungseinheiten **und**

Ausgangsmaterial getrennt gehalten, damit das FVG bis zu dem zugelassenen Ausgangsmaterial, von dem es geerntet wurde, zurückverfolgt werden kann. FVG wird von diesen einzelnen Zulassungseinheiten geerntet und in Partien in Verkehr gebracht, die hinreichend homogen und von anderen Partien von FVG unterscheidbar sind.

Stammzertifikaten, wenn diese ausgestellt wurden, getrennt gehalten, damit das FVG bis zu dem zugelassenen Ausgangsmaterial, von dem es geerntet wurde, zurückverfolgt werden kann. FVG wird von diesen einzelnen Zulassungseinheiten geerntet und in Partien in Verkehr gebracht, die hinreichend homogen und von anderen Partien von FVG unterscheidbar sind.

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **Partienummer**;

Geänderter Text

a) **Partiecode**;

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

aa) Zweck;

Geänderter Text

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Ausgangsmaterial;

Geänderter Text

e) **Art des Ausgangsmaterials**;

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) im Falle von Saatgut das Reifejahr;

Geänderter Text

i) im Falle von Saatgut das Reifejahr,
die Reinheit, der Keimungsgrad des

*reinen Saatguts, das Gewicht von 1000
reinen Samen, die Zahl der keimfähigen
Samen je Kilogramm sowie der Name der
Saatgutprüfstelle;*

Abänderung 135

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*ka) etwaige in Bezug auf das FVG
bestehende Rechte des geistigen
Eigentums.*

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die zuständige Behörde stellt für jede Partie von FVG ein amtliches Etikett aus, mit dem bescheinigt wird, dass das FVG **die in Artikel 5 erwähnten Anforderungen** erfüllt.

(1) Die zuständige Behörde **oder der Unternehmer unter amtlicher Aufsicht einer zuständigen Behörde** stellt für jede Partie von FVG ein amtliches Etikett aus, mit dem bescheinigt wird, dass das FVG Artikel 5 erfüllt.

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Das amtliche Etikett wird gedruckt von:

a) der zuständigen Behörde, falls der Unternehmer dies beantragt, oder

b) dem Unternehmer unter amtlicher Aufsicht der zuständigen Behörde.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) **Die zuständigen Behörden ermächtigen den jeweiligen Unternehmer, ein amtliches Etikett zu drucken, nachdem die zuständige Behörde bescheinigt hat, dass das jeweilige FVG die in Artikel 5 erwähnten Anforderungen erfüllt.** Der Unternehmer darf das Etikett drucken, wenn die zuständige Behörde auf der Grundlage einer Prüfung zu dem Schluss gelangt ist, dass der Unternehmer über **die** Infrastruktur und **die** Ressourcen verfügt, **die zum Drucken des amtlichen Etiketts benötigt werden.**

Geänderter Text

(2) Der Unternehmer darf das **amtliche** Etikett **ausstellen und/oder** drucken, wenn die zuständige Behörde auf der Grundlage einer Prüfung zu dem Schluss gelangt ist, dass der Unternehmer über **ausreichende Kompetenz**, Infrastruktur und Ressourcen verfügt.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(4) Das amtliche Etikett **enthält neben** den gemäß Artikel 15 Absatz 1 erforderlichen Informationen alle folgenden Informationen:

Geänderter Text

(4) Das amtliche Etikett **oder ein anderes Dokument des Lieferanten mit** den gemäß Artikel 15 Absatz 1 **erforderlichen Informationen enthält neben den gemäß dem genannten Artikel** erforderlichen Informationen alle folgenden Informationen:

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) **Name des Unternehmers;**

Geänderter Text

b) **Namen der liefernden Unternehmer, einschließlich ihrer Anschrift und Registrierungsnummer, sowie Namen der**

Abänderung 71
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) QR-Code mit Anweisungen zur Pflege, Lagerung und Anpflanzung des FVG.

Abänderung 72
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Farbe des Etiketts für bestimmte Kategorien oder andere Typen von FVG; **entfällt**

Abänderung 136

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Angabe, ob es sich bei dem Material um ein Erzeugnis aus einer genetischen Veränderung im Sinne der Richtlinie 2001/18/EG handelt.

Abänderung 73
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Verwendet der Unternehmer ein farbiges Etikett oder Dokument für eine beliebige Kategorie von FVG, so muss die Farbe des Etiketts oder Dokuments des Lieferanten der in Anhang VI angegebenen Farbe entsprechen.

Abänderung 74
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Saatgut darf nur in verschlossenen Verpackungen, die beim Öffnen unbrauchbar werden, in Verkehr gebracht werden.

Geänderter Text

Saatgut darf nur in verschlossenen Verpackungen, die beim Öffnen unbrauchbar werden, in Verkehr gebracht werden. **Zur Verhinderung von Fäulnis kann die Umverpackung der verschlossenen Verpackungen des FVG an die Bedürfnisse des jeweiligen FVG angepasst werden.**

Abänderung 75
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3 – Unterabsatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Bei der Meldung sind **folgende** Informationen anzugeben:

- a) **botanischer Name;**
- b) **Kategorie;**
- c) **Ausgangsmaterial;**
- d) **Registerzeichen oder gegebenenfalls Kurzfassung davon bzw. Code des Herkunftsgebiets;**
- e) **Standort: gegebenenfalls eine Kurzbezeichnung sowie das Herkunftsgebiet und der Breiten- und Längengradbereich und die Höhenzone;**
- f) **Fläche: Größe der Samenquelle(n) oder des Erntebestands bzw. der Erntebestände;**
- g) **Ursprung: Angabe dazu, ob das Ausgangsmaterial autochthon/indigen, nichtautochthon/nichtindigen oder unbekannten Ursprungs ist. Für nichtautochthones/nichtindigenes Ausgangsmaterial Angabe des Ursprungs,**

Geänderter Text

Bei der Meldung sind **die in Artikel 12 Absatz 3 genannten** Informationen anzugeben.

falls bekannt;

h) Zweck: Erhaltung und nachhaltige Nutzung genetischer Ressourcen.

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Für diese Ermächtigung **ist die Zustimmung** der Kommission **erforderlich**.

Geänderter Text

Diese Ermächtigung **wird** der Kommission **mitgeteilt**.

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Abweichend von Artikel 4 kann die Kommission Mitgliedstaaten im Wege von Durchführungsrechtsakten ermächtigen, in Bezug auf die Anforderungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial und die Erzeugung von FVG für das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder einen Teil davon strengere Erzeugungsanforderungen als jene in dem genannten Artikel anzunehmen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 27 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

(1) Abweichend von Artikel 4 kann die Kommission Mitgliedstaaten im Wege von Durchführungsrechtsakten ermächtigen, in Bezug auf die Anforderungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial und die Erzeugung von FVG für das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder einen Teil davon strengere Erzeugungsanforderungen als jene in dem genannten Artikel anzunehmen, **sofern diese Anforderungen den freien Verkehr von FVG, das mit dieser Verordnung in Einklang steht, nicht verbieten, behindern oder beschränken**. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 27 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Abänderung 78
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) Umweltschutz: Anpassung an den Klimawandel **oder Beitrag zum Schutz** der biologischen Vielfalt, Wiederherstellung von Waldökosystemen;

Geänderter Text

ii) Umweltschutz: Anpassung an den Klimawandel, **Steigerung** der biologischen Vielfalt **oder** Wiederherstellung von Waldökosystemen **und Unterstützung ihrer Funktionsfähigkeit**;

Abänderung 79
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) FVG darf nur aus Drittländern in die Union eingeführt werden, wenn im Einklang mit Absatz 2 festgestellt wurde, dass es Anforderungen erfüllt, die jenen, die für in der Union erzeugtes und in Verkehr gebrachtes FVG gelten, gleichwertig sind.

Geänderter Text

(1) FVG darf nur aus Drittländern in die Union eingeführt werden, wenn im Einklang mit Absatz 2 festgestellt wurde, dass es Anforderungen erfüllt, die jenen, die für in der Union erzeugtes und in Verkehr gebrachtes FVG gelten, gleichwertig sind. **Der Verfahren für die Bewertung und Feststellung der Gleichwertigkeit beruht auf einer detaillierten Untersuchung der Standards für Identität und Qualität sowie für andere spezifische, für FVG geltende Anforderungen.**

Abänderung 80
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) ein neues, von der zuständigen Behörde des Einfuhrmitgliedstaats

ausgestelltes Stammzertifikat, das das Stammzertifikat oder die amtliche Bescheinigung im Sinne von Buchstabe a nach der Einfuhr ersetzt, oder eine Bescheinigung über das Vorhandensein dieses neuen Zertifikats.

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

Geänderter Text

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat. ***Durch die Einbeziehung von Sachverständigen, die von den Mitgliedstaaten benannt werden, wird ein breites Spektrum an nationalem Fachwissen und nationalen Perspektiven eingebracht, was zu einer fundierten und ausgewogenen Entscheidungsfindung bei delegierten Rechtsakten beiträgt.***

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Mengen von **zertifiziertem FVG pro Jahr**;

Geänderter Text

a) Mengen von **FVG pro Jahr, für das ein Stammzertifikat ausgestellt wurde**;

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Anzahl der angenommenen nationalen Notfallpläne zur Vorbereitung auf Schwierigkeiten bei der Versorgung mit FVG und für die Aktivierung dieser Notfallpläne benötigte Zeit;

Geänderter Text

b) Anzahl der **von den Mitgliedstaaten** angenommenen nationalen Notfallpläne zur Vorbereitung auf Schwierigkeiten bei der Versorgung mit FVG und für die Aktivierung dieser Notfallpläne benötigte

Abänderung 84**Vorschlag für eine Verordnung**
Anhang I – Tabelle 1

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
Abies alba Mill.	Abies alba Mill.
Abies cephalonica Loud.	Abies cephalonica Loud.
Abies grandis Lindl.	Abies grandis Lindl.
[...]	[...]
	<i>Abies bornmulleriana</i>
	<i>Acer campestre</i>
	<i>Alnus cordata - Juglans regia</i>
	<i>Eucalyptus globulus</i>
	<i>Eucalyptus gunnii</i>
	<i>Eucalyptus hybride gunnii x dalrympleana</i>
	<i>Eucalyptus nitens</i>
	<i>Juglans major x regia</i>
	<i>Juglans nigra</i>
	<i>Juglans nigra x regia</i>
	<i>Malus sylvestris</i>
	<i>Pinus taeda</i>
	<i>Populus nigra</i>
	<i>Populus tremula</i>
	<i>Sorbus domestica</i>
	<i>Sorbus torminalis</i>
[...]	[...]
Robinia pseudoacacia L.	Robinia pseudoacacia L.
Tilia cordata Mill.	Tilia cordata Mill.
Tilia platyphyllos Scop.	Tilia platyphyllos Scop.

Abänderung 85
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil B – Nummer 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Samenquelle oder der Erntebestand umfasst eine oder mehrere Baumgruppen. Diese Bäume sind gut verteilt und so zahlreich, dass die genetische Vielfalt erhalten bleibt und eine ausreichende gegenseitige Bestäubung zwischen den Bäumen in diesen Samenquellen oder Erntebeständen gewährleistet ist.

Geänderter Text

Die Samenquelle oder der Erntebestand umfasst eine oder mehrere Baumgruppen **(Baumbestände) oder einen einzelnen Bestand**. Diese Bäume **der Samenquellen oder des Erntebestands** sind gut verteilt und so zahlreich, dass die genetische Vielfalt erhalten bleibt und eine ausreichende gegenseitige Bestäubung zwischen den Bäumen in diesen Samenquellen oder Erntebeständen gewährleistet ist.

Abänderung 86
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil B – Nummer 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Die Bäume sind gut an die klimatischen und ökologischen Bedingungen, einschließlich der biotischen und abiotischen Faktoren im Herkunftsgebiet, **angepasst**.

Geänderter Text

a) Die Bäume sind gut an die klimatischen und ökologischen Bedingungen, einschließlich der biotischen und abiotischen Faktoren im Herkunftsgebiet **angepasst, und überdies weisen Randpopulationen eine lokale Anpassung an extremere biotische und abiotische Faktoren auf**.

Abänderung 87
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil B – Nummer 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Die Bäume sind praktisch frei von **Schädlingen** und deren Symptomen.

Geänderter Text

b) Die Bäume sind praktisch frei von **Qualitätsschädlingen** und deren

Symptomen.

Abänderung 88
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil B – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. Isolierung: Erntebestände stehen in ausreichender Entfernung von Erntebeständen schlechter Qualität derselben Arten oder von Erntebeständen verwandter Arten, die bei den betreffenden Arten einkreuzen können. Besondere Beachtung verdient diese Anforderung, wenn es sich bei den die autochthonen/indigenen Erntebestände umgebenden Erntebeständen um nichtautochthone/nichtindigene Erntebestände oder um Erntebestände unbekanntes Ursprungs handelt.

Geänderter Text

2. Isolierung: Erntebestände stehen in ausreichender Entfernung von Erntebeständen schlechter Qualität derselben **oder verwandter** Arten oder von Erntebeständen verwandter Arten, die bei den betreffenden Arten einkreuzen können. Besondere Beachtung verdient diese Anforderung, wenn es sich bei den die autochthonen/indigenen Erntebestände umgebenden Erntebeständen um nichtautochthone/nichtindigene Erntebestände oder um Erntebestände unbekanntes Ursprungs handelt.

Abänderung 89
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil B – Nummer 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Die Bäume sind praktisch frei von **Schädlingen** und deren Symptomen und widerstandsfähig gegen ungünstige **Standortbedingungen** am Ort, an dem sie wachsen.

Geänderter Text

b) Die Bäume sind praktisch frei von **Qualitätsschädlingen** und deren Symptomen und widerstandsfähig gegen ungünstige **klima- und standortspezifische Bedingungen** am Ort, an dem sie wachsen.

Abänderung 90
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) **Der Unternehmer wählt** die zugehörigen Klone oder Familien aufgrund ihrer überragenden Merkmale **aus und**

Geänderter Text

b) Die zugehörigen Klone oder Familien **werden** aufgrund ihrer überragenden Merkmale **ausgewählt, wobei** den

trägt den Anforderungen gemäß Anhang III Abschnitt B Nummern 4 und 6 bis 9 unter Berücksichtigung des besonderen Zwecks, für den das daraus gewonnene FVG verwendet werden soll, Rechnung.

Anforderungen gemäß Anhang III Abschnitt B Nummern 4 und 6 bis 9 unter Berücksichtigung des besonderen Zwecks, für den das daraus gewonnene FVG verwendet werden soll, Rechnung **zu tragen ist**.

Abänderung 91
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) **Der Unternehmer bewirtschaftet und beerntet** die Samenplantagen auf eine Weise, dass die Ziele der Samenplantagen erreicht werden. Bei einer Samenplantage, die zur Erzeugung künstlicher Hybriden bestimmt ist, ist der prozentuale Anteil von Hybriden am FVG in einer Analyse nachzuweisen.

Geänderter Text

e) Die Samenplantagen **sind** auf eine Weise **zu bewirtschaften und zu beernten**, dass die Ziele der Samenplantagen erreicht werden. Bei einer Samenplantage, die zur Erzeugung künstlicher Hybriden bestimmt ist, ist der prozentuale Anteil von Hybriden am FVG in einer Analyse nachzuweisen.

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **Der Unternehmer wählt** die Eltern aufgrund ihrer überragenden Merkmale oder aber wegen ihrer Kombinationseignung **aus**. Bei einer Auswahl auf der Grundlage überragender Merkmale wird den Anforderungen gemäß Anhang III Abschnitt B Nummern 4 und 6 bis 9 unter Berücksichtigung des besonderen Zwecks, für den das daraus gewonnene FVG verwendet werden soll, Rechnung getragen.

Geänderter Text

a) Die Eltern **werden** aufgrund ihrer überragenden Merkmale oder aber wegen ihrer Kombinationseignung **ausgewählt**. Bei einer Auswahl auf der Grundlage überragender Merkmale wird den Anforderungen gemäß Anhang III Abschnitt B Nummern 4 und 6 bis 9 unter Berücksichtigung des besonderen Zwecks, für den das daraus gewonnene FVG verwendet werden soll, Rechnung getragen.

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Nummer 1 – Buchstabe a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Unternehmer **bereiten die** für die Zulassung des Ausgangsmaterials **vorgesehenen Prüfungen vor, konzipieren sie** und **führen sie durch. Sie werten** die Ergebnisse **dieser Prüfungen** gemäß den international anerkannten Verfahren **aus. Bei** Vergleichsprüfungen **vergleicht der Unternehmer das zu prüfende FVG mit einem** oder besser **mehreren zugelassenen** oder **vorausgewählten** Standards, wie in Nummer 3 Buchstabe b beschrieben.

Geänderter Text

Die Unternehmer **melden der** für die Zulassung des Ausgangsmaterials **zuständigen Behörde das Material, die Methoden und die Ergebnisse der Prüfungen.** Die **vorgelegten** Ergebnisse **werden** gemäß den international anerkannten Verfahren **ausgewertet. In** Vergleichsprüfungen **werden ein** oder besser **mehrere zugelassene** oder **vorausgewählte** Standards, wie in Nummer 3 Buchstabe b beschrieben, **verwendet.**

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Nummer 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Für jede in Anhang I aufgeführte Baumart muss eine Mindestanzahl von Prüfflächen mit einer Mindestgröße berücksichtigt werden.

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Nummer 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) **Der Unternehmer konzipiert** Prüfungen zur Bewertung der unter Ziffer ii genannten relevanten Merkmale **und gibt** diese für jede Prüfung in den Prüfungsaufzeichnungen **an.**

i) **Die** Prüfungen **werden** zur Bewertung der unter Ziffer ii genannten relevanten Merkmale **konzipiert, und** diese **werden** für jede Prüfung in den Prüfungsaufzeichnungen **angegeben.**

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Nummer 1 – Buchstabe c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Unternehmer **führt Aufzeichnungen, in denen er die Prüforte beschreibt**, einschließlich der standörtlichen und klimatischen Bedingungen, des Bodens, der Vornutzung, der Bestandsbegründung, der Bewirtschaftung und der Schäden durch abiotische/biotische Faktoren. **Er legt** diese Aufzeichnungen **der** zuständigen **Behörde auf Anfrage vor**. Die zuständige Behörde führt Aufzeichnungen über das Alter des Ausgangsmaterials und des FVG sowie über die Ergebnisse zum Zeitpunkt der Prüfung.

Geänderter Text

Der Unternehmer **stellt alle Informationen zur Verfügung, die für die Bewertung der Prüfungsergebnisse erforderlich sind**, einschließlich der standörtlichen und klimatischen Bedingungen, des Bodens, der Vornutzung, der Bestandsbegründung, der Bewirtschaftung und der Schäden durch abiotische/biotische Faktoren. **Auf Anfrage stellt der Unternehmer** diese Aufzeichnungen **den** zuständigen **Behörden zur Verfügung**. Die zuständige Behörde führt Aufzeichnungen über das Alter des Ausgangsmaterials und des FVG sowie über die Ergebnisse zum Zeitpunkt der Prüfung.

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Nummer 1 – Buchstabe d – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) **Der Unternehmer muss** jede Stichprobe von FVG, soweit es die Typen des Pflanzguts gestatten, in derselben Weise **anziehen, auspflanzen** und **pflegen**.

Geänderter Text

i) Jede Stichprobe von FVG **muss**, soweit es die Typen des Pflanzguts gestatten, in derselben Weise **angezogen, ausgepflanzt** und **gepflegt werden**.

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Nummer 1 – Buchstabe d – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) **Der Unternehmer muss jeden Versuch** nach einem anerkannten statistischen Prinzip **unter Verwendung**

Geänderter Text

ii) **Jeder Versuch ist** nach einem anerkannten statistischen Prinzip **anzulegen**, damit die individuellen

einer hinreichenden Zahl von Bäumen anlegen, damit die individuellen Merkmale jedes zu prüfenden Bestandteils gemessen werden können.

Merkmale jedes zu prüfenden Bestandteils gemessen werden können.

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Nummer 1 – Buchstabe e – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) **Der Unternehmer analysiert** die Versuchsergebnisse mithilfe international anerkannter Statistikverfahren **und legt** die Ergebnisse für jedes geprüfte Merkmal **vor**.

Geänderter Text

i) Die Versuchsergebnisse **werden** mithilfe international anerkannter Statistikverfahren **analysiert**; die Ergebnisse **sind** für jedes geprüfte Merkmal **vorzulegen**.

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Nummer 2 – Buchstabe d – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) Die geschätzte Überlegenheit des FVG ist im Verhältnis zu einem Standard für ein Merkmal oder eine Gruppe von Merkmalen zu berechnen. Der **Unternehmer bestimmt den** Standard im Zuchtprogramm **und beschreibt diesen Standard** in den Prüfberichten.

Geänderter Text

i) Die geschätzte Überlegenheit des FVG ist im Verhältnis zu einem Standard für ein Merkmal oder eine Gruppe von Merkmalen zu berechnen. Der Standard im Zuchtprogramm **wird bestimmt und** in den Prüfberichten **beschrieben**.

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Nummer 3 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) **Der Unternehmer gibt an**, ob es wichtige wirtschaftliche oder ökologische Merkmale gibt, bei denen erheblich schlechtere Ergebnisse erzielt werden als im Falle der Standards; ihre Auswirkungen sind durch vorteilhafte Merkmale auszugleichen.

Geänderter Text

ii) **Es ist anzugeben**, ob es wichtige wirtschaftliche oder ökologische Merkmale gibt, bei denen erheblich schlechtere Ergebnisse erzielt werden als im Falle der Standards; ihre Auswirkungen sind durch vorteilhafte Merkmale auszugleichen.